



GEMEINDE EGELSBACH

DIE GEMEINDEWAHLLEITUNG

B E K A N N T M A C H U N G

Feststellen des Ausscheidens von Mitgliedern aus der Gemeindevorvertretung für die Wahlperiode 2021 bis 2026 und die Namen der nachrückenden Personen

Ich habe gemäß § 34 Absatz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) festgestellt, dass mit Wirkung vom 01. Januar 2022 folgende Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertreter auf Ihr Mandat verzichtet haben:

1. der Gemeindevorvertreter Herr Michael Sarnecki, Höhnweg 1a, 63329 Egelsbach
2. der Gemeindevorvertreter Herr Jürgen Sieling, Ernst-Ludwig-Straße 26, 63329 Egelsbach
3. die Gemeindevorvertreterin Frau Irmgard Bettermann, Kranichstraße 14, 63329 Egelsbach

An Stelle von Herrn Michael Sarnecki rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin aus dem Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE) Frau Pilar Peña Peña, Im Brühl 5 a, 63329 Egelsbach in die Gemeindevorvertretung nach, nachdem Frau Katja Condado Sauer, Schleiderwiese 13, 63329 Egelsbach, zunächst nach Berufung in die Gemeindevorvertretung ebenfalls auf ihr Mandat verzichtet hat.

An Stelle von Herrn Jürgen Sieling rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Herr Uwe Gärtner, Thüringer Straße 32, 63329 Egelsbach in die Gemeindevorvertretung nach.

An Stelle von Frau Irmgard Bettermann rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin aus dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Frau Sabine Heimsath, Im Brühl 22, 63329 Egelsbach in die Gemeindevorvertretung nach.

Einspruch gegen diese Feststellungen kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 87 Wahlberechtigte, (Mindestzahl bei 8.750 Wahlberechtigten gem. § 25 KWG) unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 25 KWG.

Egelsbach, 13.01.2022

Gemeinde Egelsbach

(Dienstsiegel)

Schmitz
besondere Gemeindewahlleiterin